

Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

- ZLF VVaG -



Erhebungsbogen

Aktenzeichen:

1. Personalien des Arbeitgebers

Betriebsnummer beim Arbeitsamt

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

geboren am: _____ Telefon/Fax-Nr. _____

Ist die Betriebsform eine GbR, bitte die Gesellschafter benennen (weitere bitte auf gesonderter Liste):

1. Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Anschrift, falls abweichend _____

2. Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Anschrift, falls abweichend _____

2. Betriebsdaten

a) Seit wann sind Sie Betriebsinhaber? _____

b) Welche Betriebsart (siehe Info-Blatt) ist für Sie zutreffend?

A B C D E F G

c) Mein Betrieb gehört nicht zu den genannten Betriebsarten. Seit wann? _____

Bitte Betriebsform angeben, wenn c) zutrifft: _____

d) Bei welcher Berufsgenossenschaft ist Ihr Betrieb versichert? _____

e) Haben Sie rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer/Auszubildende beschäftigt? ja nein

3. Beschäftigte Arbeitnehmer/Auszubildende

Ausnahmen von der Beitragspflicht bestehen nur, wenn für die Arbeitnehmer/Auszubildenden

- eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgung besteht und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.
- eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhe Lohn nach einer Ruhe Lohnordnung oder nach einer entsprechenden Bestimmung besteht, die quantitativ und qualitativ mindestens die Leistungen des ZLF gewährleistet.
- eine Angehörigkeit zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, kommunale Versorgungsanstalten) aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften besteht.
- eine zwischen Ihnen und dem Arbeitnehmer/Auszubildenden aufgrund Tarif- oder Arbeitsvertrag vor dem 20.11.1973 (alte Bundesländer), bzw. vor dem 25.2.1994 (neue Bundesländer) abgeschlossene Vereinbarung über eine zusätzliche Versorgungsleistung besteht, sofern sie quantitativ und qualitativ mindestens die Leistungen des ZLF gewährleistet.

Sollten einzelne Arbeitnehmer von den Ausnahmeregelungen betroffen sein, geben Sie diese Arbeitnehmer bitte gesondert an und fügen entsprechende Nachweise bei!

Bitte geben Sie uns die Daten der rentenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer/Auszubildenden an. Es sind alle rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beachten Sie hierbei die Erläuterungen auf der Info-Seite!

Für die Anmeldung der Arbeitnehmer/Auszubildenden benötigen wir folgende Daten:

Name, Vorname	_____
Straße	_____
PLZ, Ort	_____
geboren am:	_____ Staatsangehörigkeit _____
Familienstand: (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> verwitwet <input type="radio"/> geschieden
Rentenversicherungs-Nummer:	_____ Krankenkasse: _____
beschäftigt vom	_____ bis _____ als _____
Grund des Ausscheidens:	<input type="radio"/> Rentenbezug <input type="radio"/> Mutterschaft/ Elternzeit <input type="radio"/> Schulbesuch <input type="radio"/> Arbeitslosigkeit
	<input type="radio"/> landwirtschaftlicher Unternehmer <input type="radio"/> Kündigung
	<input type="radio"/> Krankengeldbezug von..... bis.....
	danach wieder beschäftigt: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
	<input type="radio"/> Saisonende, neuer Arbeitsbeginn ab:
	<input type="radio"/> Sonstiges:
mitarbeitender Familienangehöriger (Zutreffendes bitte ankreuzen):	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

Bitte geben Sie die Daten weiterer Arbeitnehmer auf einer gesonderten Liste an!

Erklärung

Die vorstehenden Angaben beruhen auf Wahrheit. Mir ist bekannt, dass

- ich für jeden in Nr. 3 aufgeführten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer/Auszubildenden ab Beginn des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses einen Beitrag von monatlich 5,20 € zu leisten habe (Ausnahmen bestehen nur für Arbeitnehmer/Auszubildende, für die eine der aufgeführten Sonderregelungen zutrifft).
- der Beitrag jeweils für den Zeitraum eines Jahres nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr angefordert wird.
- für jeden bei mir rentenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer/Auszubildenden, dessen Arbeits-/Ausbildungsverhältnis über die zunächst vorgesehene Zeit von 6 Monaten hinaus verlängert wird, Beitragspflicht ab Beginn des Arbeitsverhältnisses besteht.
- Beitragspflicht auch für nicht ständig beschäftigte Arbeitnehmer besteht, die in den beiden, dem Tag der Einstellung vorausgegangen Jahren mindestens 12 Monate rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren.
- die Pflicht zur Beitragsleistung mit dem Monat endet, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.
- **Arbeitnehmer/Auszubildende unverzüglich bei dem Zusatzversorgungswerk an- bzw. abzumelden sind!**
- Die hiermit angeforderten Daten werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erhoben. Ihre Kenntnis ist zur Durchführung der Beitragserhebung gemäß § 3 TV notwendig. Näheres hierzu ergibt sich aus der Information „Hinweise zum Schutz der Sie betreffenden Daten“, die dem Anschreiben beiliegt.

.....
Ort

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

**Zurück an
Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer
in der Land- und Forstwirtschaft – ZLF VVaG-
Postfach 41 03 55
34065 Kassel**

Informations-Blatt

Die damalige Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (heute: IG Bauen, Agrar, Umwelt) hat mit den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbänden am 20. November 1973 einen Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft für die alten Bundesländer geschlossen. Im Zuge der Erstreckung der tarifvertraglichen Zusatzversorgung auf die fünf neuen Bundesländer ist der Tarifvertrag am 25. Februar 1994 neu gefasst worden und mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft getreten. Mit Wirkung vom 01. Januar 2001 sind an diese Stelle die Tarifverträge vom 28. November 2000 getreten.

Die Tarifverträge sehen **vom 1. Juli 1972 bzw. 1. Juli 1995 (Beitrittsgebiet)** an die **Pflichtversicherung** aller ständig in der Land- und Forstwirtschaft rentenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und der nicht nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte versicherten Auszubildenden bei dem Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor.

Die Tarifverträge vom 20. November 1973 und vom 26. Februar 1994 sowie der Tarifvertrag vom 28. November 2000 mit Geltungsbereich für die westdeutschen Bundesländer (ohne Saarland) sowie Thüringen und Berlin sind allgemeinverbindlich nach § 5 Tarifvertragsgesetz.

Von dem Tarifvertrag werden die **nachstehenden Betriebe** erfaßt:

- A Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaues, des Weinbaues sowie der Teichwirtschaft und Fischzucht und deren Nebenbetriebe,**
- B gemischte Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter,**
- C selbständige Nebenbetriebe oder Betriebsabteilungen gewerblicher Unternehmen mit landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter.**
- D Tierhaltungsbetriebe ohne Bodenbewirtschaftung**

Der Tarifvertrag **gilt nicht** für folgende Betriebe:

- E Land- und Forstwirtschaftliche Lohnunternehmen/ Dienstleistungsunternehmen**
- F Gartenbaubetriebe und Gärtnereien**
- G Biogasanlagen**

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, **die Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**, mit Ausnahme der ehemaligen Gartenbau-Berufsgenossenschaft, im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SGB VII sind.

Nach § 3 Abs. 1 TV sind die **Arbeitgeber dieser Betriebe verpflichtet**, für **alle** ständig rentenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden (auch z.B. im Bereich Buchhaltung, Haushalt) einen **monatlichen Beitrag von 5,20 €** zu leisten. Beitragspflichtig sind **grundsätzlich auch geringfügig Beschäftigte**. **Ausnahme:** Die geringfügig Beschäftigten verzichten auf die Rentenversicherungspflicht.

Ständig beschäftigt ist, wer **unbefristet** oder für einen **Zeitraum von mehr als 6 Monaten** eingestellt ist. Als Beschäftigter im Sinne des § 3 Abs. 1 TV gilt **auch ein nicht ständig beschäftigter** Arbeitnehmer

- der in den beiden dem Tag der Einstellung vorausgegangenen Jahren **mindestens zwölf Monate** rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft **beschäftigt war**
- oder dessen **zunächst** auf einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten **befristetes Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt** wird (§ 3 Abs. 3 TV).

Der **Beitrag** wird jeweils **nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr** angefordert. Für Beitragsnachforderungen bzw. -erstattungen aufgrund verspätet vorgenommener An- und Abmeldungen erhält der Arbeitgeber nach Abgabe dieser Meldungen eine neue bzw. berichtigte Beitragsrechnung.

Das Zusatzversorgungswerk gewährt den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern und ihren Witwen/Witwern sowie Vollwaisen unter bestimmten Voraussetzungen eine nach der Dauer der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft gestaffelte Beihilfe zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Interesse Ihrer Arbeitnehmer achten Sie bitte darauf, **dass die An- und Abmeldungen zum Zusatzversorgungswerk nach Beginn oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich vorgenommen werden**. Es wird darauf hingewiesen, **dass Sie als Arbeitgeber gemäß § 4 TV verpflichtet sind**, alle Meldungen unverzüglich an das Zusatzversorgungswerk weiterzuleiten!

Hinweise zum Schutz der Sie betreffenden Daten

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der **Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend: ZLA) und dem Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (nachfolgend: ZLF VVaG), Druseltalstraße 51, 34131 Kassel** (nachfolgend ggf. für beide: „wir“) sehr wichtig. Wir möchten Sie darüber informieren, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Kontaktmöglichkeiten es bei Fragen rund um den Datenschutz gibt.

A. Datenverarbeitung zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der ZLA (Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DS-GVO)

Die ZLA leistet an ehemalige Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft Ausgleichsleistungen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Höhe der Ausgleichsleistung richtet sich nach Ihrem Familienstand und ggf. danach, ob Ihr Ehegatte ebenfalls eine Ausgleichsleistung bezieht. Dies alles ergibt sich im Einzelnen aus dem Gesetz zur Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG). Um Sie über mögliche gesetzliche Ansprüche aufklären und beraten und Ansprüche prüfen und ggf. erfüllen zu können, verarbeiten wir sowie von uns beauftragte Dritte (Auftragsverarbeiter) die folgenden Daten von Ihnen und ggf. von Ihrem Ehegatten:

- persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Faxnummer und E-Mail-Adresse),
- Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformationen (Umsatzdaten im Zahlungsverkehr),
- ggf. Ansprüche auf Renten gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (insbes. Rentenart, Rentenbeginn, Versicherungsverlauf),
- ggf. Daten über die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft (Beginn, Ende, Daten über den Beschäftigungsbetrieb),
- ggf. Ansprüche auf Leistungen, die einem Anspruch auf Ausgleichsleistung entgegenstehen (z. B. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufgrund einer Ruhelohnordnung oder Ansprüche auf Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte).

B. Datenverarbeitung zur Erfüllung der zwischen der Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt und den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbänden geschlossenen Tarifverträge über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO)

Um Sie über mögliche tarifvertragliche Ansprüche aufklären und beraten und Ansprüche prüfen und ggf. erfüllen zu können, verarbeiten wir sowie von uns beauftragte Dritte (Auftragsverarbeiter) die folgenden Daten von Ihnen:

- persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, ggf. Faxnummer und E-Mail-Adresse),
- Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformationen (Umsatzdaten im Zahlungsverkehr),
- Ansprüche auf Renten gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (insbes. Rentenart, Rentenbeginn, Versicherungsverlauf),
- Daten über die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft (Beginn, Ende, Daten über den Beschäftigungsbetrieb, Daten über die Beitragszahlung durch den Beschäftigungsbetrieb).

Wenn Sie landwirtschaftlicher Unternehmer geworden sind und eine Auszahlung der Beiträge beantragen wollen, verarbeiten wir zusätzlich Daten über Ihr Unternehmen, um prüfen zu können, ob Sie einen solchen Anspruch haben.

C. Datenverarbeitung bei Empfangsberechtigung

Ist eine Person berechtigt, Briefe für Sie entgegenzunehmen (z. B. aufgrund einer gesetzlichen Vertretung, einer Betreuung oder aufgrund einer Vollmacht), verarbeiten wir zusätzlich die für die Korrespondenz erforderlichen Kontaktdaten der berechtigten Person.

D. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen

Wir unterliegen diversen gesetzlichen Verpflichtungen, die eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich machen (z. B. Meldung von Leistungen der ZLA und des ZLF VVaG an Ihre Krankenkasse, Meldung der Leistungen des ZLF VVaG an die Finanzbehörden im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens).

E. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung von Name, Anschrift, Geburtsdatum, Rentenbescheid nebst Versicherungsverlauf sowie Daten über landwirtschaftliche Beschäftigungszeiten ist verpflichtend. Stellen Sie uns diese Angaben nicht zur Verfügung, können wir nicht prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Beihilfe oder Ausgleichsleistung erfüllen, und müssen deshalb Leistungsanträge ablehnen.

F. Automatisierte Entscheidungsfindung

Entscheidungen werden bei uns ausschließlich von Personen getroffen. Automatisierte Prozesse, z. B. zur Prüfung der erforderlichen Beschäftigungszeiten, bereiten die von Personen zu treffenden Entscheidungen lediglich vor.

G. Empfänger von Daten und Datenquellen

1. Kategorien von Empfängern von Daten

Soweit gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschrieben (wie vorab in A., B. und C. beschrieben), geben wir personenbezogene Daten an Behörden und externe Dienstleister weiter:

- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen.
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur.
- Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden).

2. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen oder von Arbeitgebern, die tarifvertraglich zur Auskunft über Beschäftigungsverhältnisse verpflichtet sind, erhalten haben. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewinnen oder die uns von Meldebehörden und Sozialversicherungsträgern berechtigt übermittelt werden.

H. Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“) ergeben sich ausschließlich im Rahmen der Zahlung von Leistungen an ein in einem Drittland belegenes Geldinstitut, wenn Sie die Zahlung an dieses Geldinstitut beantragt und damit in die Datenübermittlung eingewilligt haben.

I. Datenschutzbeauftragter

Als Datenschutzbeauftragten haben ZLA und ZLF VVaG benannt:

Ron Wieland
Habichtswalder Straße 18
34119 Kassel

E-Mail: buero@dedata.de

J. Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Dauer

Wir speichern Ihre Daten für die oben genannten Zwecke so lange, wie wir die Daten für die Leistungserbringung oder für die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Zivil-, Handels- und Steuerrecht sowie aus dem Versicherungsaufsichtsrecht ergeben (insbesondere §§ 147 AO, 257 HGB), löschen wir diese Daten wieder.

K. Informationen zu Ihren Betroffenenrechten

Für die Verarbeitung Ihrer Daten sind **die ZLA und das ZLF VVaG, beide Druseltalstraße 51, 34131 Kassel**, verantwortlich. Wegen ihrer engen Zusammenarbeit aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) sind beide gemeinsam verantwortlich und haben darüber eine Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO geschlossen. Sie können jederzeit von uns Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Fall von Fehlern verlangen. Weiter können Sie die Einschränkung der Verarbeitung, die Übertragbarkeit der uns durch Sie bereitgestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format oder die Löschung Ihrer Daten – soweit sie nicht mehr benötigt werden – verlangen. Wir werden dann prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Löschung, eine Übertragung oder eine Einschränkung der Verarbeitung vorliegen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die ZLA oder das ZLF VVaG unter der o. g. Adresse.

L. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Für die ZLA ist das **die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn**, und für das ZLF VVaG der **Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden**.